

**Digital Assets Association Austria –  
Verein zur Förderung und nachhaltigen Entwicklung des Ökosystems  
für digitale Vermögenswerte in Österreich**

**S T A T U T E N**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Digital Assets Association Austria – Verein zur Förderung und nachhaltigen Entwicklung des Ökosystems für digitale Vermögenswerte in Österreich“ (in Folge kurz „DAAA“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Wirkungsbereich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck der DAAA, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Förderung und Unterstützung von nationalen und internationalen Start-Ups und Unternehmen, die ein Initial Coin Offering (im Folgenden kurz „ICO“) oder ein Security Token Offering (im Folgenden „STO“) in Österreich durchführen (wollen), sowie generell die nachhaltige Entwicklung des Ökosystems für digitale Vermögenswerte in Österreich.
2. Die Interessenvertretung für Start-ups und Unternehmen, die ein ICO oder STO in Österreich durchführen bzw. sich mit der Digitalisierung / Tokenisierung von Vermögenswerten beschäftigen.
3. Kooperation mit Politik, Behörden und Instituten im Hinblick auf die Schaffung gesetzlicher Regulierungen sowie aufsichtsrechtlicher Maßnahmen als Rahmenbedingung zur rechtssicheren Durchführung und somit die Stärkung Österreichs als Standort für ICOs und STOs bzw eines Ökosystems für digitale Vermögenswerte. Insbesondere Kommunikation und Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Österreichischen Finanzmarktaufsicht.
4. Ausarbeitung zu diversen Rechtsthemen, Aufzeigen von Best Practices und verfolgen nationaler und internationaler Entwicklungen im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten, ICOs und STOs;
5. Die Unterstützung von erfolversprechenden Projekten und Initiativen, welche eine langfristige und nachhaltige Verbesserung des Umfelds für digitale Vermögenswerte, ICOs und STOs in Österreich schaffen.
6. Schaffung und Organisation einer Basis von grundlegenden Informationen und Beratungsleistungen für die Mitglieder.
7. Die Vermittlung und Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, allgemeinen und spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten der Mitglieder im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten, ICOs und STOs.
8. Die Förderung der Kommunikation, Kooperation und Solidarität unter den Mitgliedern.
9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung.

### **§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes**

Insbesondere nimmt der Verein DAAA folgende Aufgaben wahr:

- a) Bildung einer Informations- und Vernetzungsplattform für digitale Vermögenswerte, ICOs und STOs sowie interessierte Unternehmen bzw Personen;
- b) Die Formulierung, regelmäßige Aktualisierung und Veröffentlichung einer Maßnahmenliste zur Förderung des in § 2 beschriebenen Zwecks sowie die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen bzw die Mitwirkung an deren Vorbereitung;
- c) Die laufende Erhebung, Sammlung und Verwertung der Informationen über die nationalen und internationalen Entwicklungen in Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten, ICOs und STOs;
- d) Die Analyse von Entwicklungen, die Bewertung der Analyseergebnisse und die Ableitung von Forderungen bzw Programmen zur Sicherung oder Verbesserung des österreichischen Umfelds für digitale Vermögenswerte, ICOs und STOs;
- e) Die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der Europäischen Union (EU), Ämter oder Behörden
- f) Die Zusammenarbeit bzw Vernetzung mit anderen nationalen und internationalen Interessenvertretungen;
- g) Bündelung von Informationen und Aktivitäten aus der ICO-/STO-Community;
- h) Die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art; ferner die Veröffentlichung von statistischen Daten, insbesondere auf technologischem (zB zur Blockchain-Technologie oder zur Kryptografie), wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet; das Betreiben einer Website als Informationsplattform, sowie die Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderem Informationsmaterial; Veröffentlichung von aggregierten Meinungen der ICO-/STO-Community zu aktuellen oder grundlegenden Themen die sie betrifft, bzw. der im Rahmen der Vereinstätigkeit gewonnen Erkenntnisse;
- i) Veranstaltung und Teilnahme von bzw. an Diskussionen, Seminaren, Vorträgen, Konferenzen, Projekten, Messen und anderen relevanten Veranstaltungen; Zusammenarbeit mit Hochschulen und Universitäten;
- j) Herstellung von Kontakten zwischen Mitgliedern und fachbezogenen Einrichtungen und Behörden;
- k) Aufbau einer Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Institutionen im In- und Ausland;

### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Die Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- b) Spenden, Sammlungen, Erbschaften und Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen und Erträge
- c) Öffentliche und private Förderungen
- d) Vorträge, Seminare, Workshops und andere Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten

- e) Eintrittsgelder zu Veranstaltungen
- f) Kostenbeiträge aus der Organisation von Dienstleistungen für die Mitglieder,
- g) Sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Verein stehen
- h) Erträge aus dem Vereinsvermögen,
- i) Einnahmen aus Sponsor und Werbeverträgen

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese haben sowohl ein aktives als auch ein passives Wahlrecht. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen und entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt. Ordentliches Mitglied kann aufgrund des Vereinszweckes nur sein, wer ein ICO und/oder ein STO durchführt bzw durchführen will oder bereits durchgeführt hat.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich lediglich in eingeschränktem Umfang an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Sie entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit ideell und/oder finanziell (z.B. durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages). Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden, die aber von der Mitgliedschaftsgebühr und dem Wahlrecht ausgeschlossen sind.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die im Bereich digitaler Vermögenswerte, ICOs und/oder STOs tätig sind.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben
  - a) das Recht, bei voller Entrichtung der vorgesehenen Mitgliedsbeiträge an den für sie vom Verein geschaffenen Serviceleistungen und Veranstaltungen teilzunehmen;
  - b) das Recht, Anträge nach den Bestimmungen dieser Statuten zu stellen;

- c) das Recht, Einsicht in die jeweils gültige Fassung der Statuten zu verlangen, jedoch nur, falls diese nicht ohnehin auf elektronischem Wege abrufbar sein sollten;
  - d) das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Ordentliche und Fördernde Mitglieder haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Rahmen des Vereins.
  3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze, Interessen und Zielsetzungen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Statuten zu befolgen und die im Rahmen der Statuten von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten sowie nach den gegebenen Möglichkeiten und unter Wahrung des Gerechtigkeits- und Leistungsprinzips andere Mitglieder des Vereines zu fördern.
  4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Grundsätze ihrer Aufteilung und Verwendung sowie die Teilnahmebedingungen an konkreten Serviceleistungen werden durch den Vorstand festgesetzt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden (für diesen Zweck gilt Email als schriftlich). Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das Einlangen der Email maßgeblich.
3. Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verletzung ihrer in § 7 Z 3 festgelegten Pflichten, insbesondere wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind, mit einfacher Mehrheit, in allen anderen Fällen mit einstimmigen Beschluss ausschließen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand (§§ 10 und 11),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12),
- c) die Rechnungsprüfung (§ 13)
- d) der Generalsekretär/die Generalsekretärin (14) und
- e) die Schlichtungseinrichtung (§ 15).

Darüber hinaus ist es möglich einen Beirat (§ 16) einzurichten.

## **§ 10 Vertretung des Vereins nach außen**

1. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt grundsätzlich der/dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) über EUR 1.000,- nur gemeinsam mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin.
2. Bei nicht bloß kurzzeitiger Verhinderung der zur Vertretung berufenen Person, welche durch einen Vorstandsbeschluss festzustellen ist, kann die Vertretung ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied, insbesondere dem Generalsekretär/der Generalsekretärin wahrgenommen werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 15 gewählten Mitgliedern und zwar aus der/dem Vorsitzenden und bis zu 14 weiteren gewählten Mitgliedern, von welchen zumindest eines die Funktion des Stellvertreters/der Stellvertreterin, eines die Funktion des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und ein weiteres die Funktion des Finanzreferenten/der Finanzreferentin wahrnimmt. Das passive Wahlrecht zum Vorstand steht ausschließlich Ordentlichen und Fördernden Mitgliedern zu.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin durch Einladung an alle Mitglieder einberufen. Der ordnungsgemäß geladene Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, sonst bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen ist, so ist dies eine Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder.
4. Die Beschlussfassung ist auf Initiative des Vorsitzenden/der Vorsitzenden auch im schriftlichen Umlaufweg zulässig, wobei in der Einladung zur Beschlussfassung eine Frist zum Einlangen der Stimmen beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden anzugeben ist. Ein im Umlaufweg gefasster Beschluss ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder binnen der gesetzten Frist entweder eine Stimme abgibt oder sich durch ausdrückliche Erklärung der Stimme enthält.
5. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Funktionsperiode zu kooptieren. Je Funktionsperiode des Vorstandes hat dieser das Recht, ein Mitglied mit Stimmrecht als Ersatz für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied zu bestellen. Unterschreitet der Vorstand trotz Bestellung eines stimmberechtigten Ersatzmitgliedes die Mindestanzahl nach Abs 1, so ist der Vorstand in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
6. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
7. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretungsregeln festlegt.
9. Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben der Leitung des Vereins, soweit diese durch diese Satzung oder das Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Dies ist insbesondere:
  - a) die Führung der Geschäfte,

- b) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
  - c) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - d) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
  - e) die Verwaltung des Vermögens des Vereins,
  - f) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung und allfälliger außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
  - g) die Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - h) Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates;
  - i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins und
  - j) der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen oder Organisationen.
10. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 12).
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Mehrheitsbeschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder wirksam, im Falle der sonstigen Unterschreitung der Mindestanzahl erst mit Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin bzw. Neuwahl des Vorstandes.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung und allfälliger Wahlvorschläge einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre statt. 10 % der Mitglieder oder der/die Rechnungsprüfer (gem. § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind am fünften Tag vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Das aktive Wahlrecht steht ausschließlich Ordentlichen und Fördernden Mitgliedern zu.
4. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen - außer diese Statuten bestimmen anderes - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder die vom Vorstand bestellte Stellvertretung, sonst das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Verein.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen die ihr durch diese Satzungen auf sonstige Weise an sie übertragenen Aufgaben und insbesondere:
  - a) die Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden;
  - b) die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfung;
  - d) die Wahl und Abberufung der Schlichtungseinrichtung;
  - e) die Aufnahme oder Abspaltung von Zweig- oder Teilvereinen;
  - f) der Erlass von Resolutionen programmatischer Natur;
  - g) die Beschlussfassung über Richtlinien für den Vorstand zur Mittelverwendung und die Erstellung von Budgets;
  - h) die Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstandes;
  - i) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand;
  - j) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung;
  - k) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - l) mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und
  - m) mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Mitgliedern, die sich wechselseitig vertreten. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung dürfen keinem anderen Gremium des Vereins außer der Mitgliederversammlung angehören.
2. Der Rechnungsprüfung obliegt die Überwachung der gesamten Vereinsgeschäfte in finanzieller Hinsicht. Sie überwacht die Einhaltung der Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlungen, überprüft den Rechnungsabschluss und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.
3. Alle Vereinsorgane haben die Rechnungsprüfung zu unterstützen und in alle Unterlagen, Bücher, Schriftstücke und dergleichen Einsicht zu gewähren.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 6, 11 und 12 sinngemäß.

## **§ 14 Der Generalsekretär / Die Generalsekretärin**

1. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin des Vereins gehört dem Vorstand an und leitet das Büro des Vereins. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin führt die Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes. Er/Sie ist für Geschäfte bis zu einer Höhe von EUR°1.000,- allein zeichnungsberechtigt. Bei Geschäften über EUR 1.000,- ist er/sie in Verbindung dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin zeichnungsberechtigt.

## **§ 15 Schlichtungseinrichtung**

1. Die Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowohl zwischen dem Vorstand oder dem Verein und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander berufen. Sie ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht (Email genügt). Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet, ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteiengehörs und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Beschlüsse sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Beirat**

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsziele einen Beirat einsetzen, der den Vorstand berät und bei Bedarf diesen in seiner Arbeit unterstützt.
2. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand in einer Vorstandssitzung auf fünf Jahre bestimmt.
3. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird nach den Bedürfnissen vom Vorstand bestimmt und kann von Jahr zu Jahr variieren.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Übergabe des Vereinsvermögens.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine andere Organisation, die § 2 dieses Statutes vergleichbare Zwecke verfolgt, zu übertragen oder im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die Mittelverwendung in diesem Sinne entscheidet primär die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss. In Ermangelung eines solchen Beschlusspunktes entscheidet der Vorstand, falls auch dies unmöglich ist, der Vorsitzende/die Vorsitzende.